

RS Vwgh 2003/12/18 2002/08/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §449 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0134 E 18. Dezember 2003 RS 4

Stammrechtssatz

Mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einrichtung der Sozialversicherungsträger in der Organisationsform der Selbstverwaltung, dh. weisungsfrei gegenüber dem Bundesminister (Hinweis E VfGH 10.10.2003, G 222/02, G 1/03), stünde eine Zweckmäßigkeitskontrolle, die in jede vom Bundesminister als unzweckmäßig empfundene Entscheidung eingreifen und damit in jeder Hinsicht dem Willen der Aufsichtsbehörde zum Durchbruch verhelfen könnte, in Widerspruch. Eine Zweckmäßigaufsicht ist daher auf wichtige Angelegenheiten beschränkt; eine Aufhebung von Beschlüssen der Verwaltungskörper darf überdies nur im Falle einer groben Zweckwidrigkeit erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080107.X04

Im RIS seit

29.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at